



INHALT:

Deutsche Bischofskonferenz

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls94

Der Bischof von Hildesheim

Änderung im Statut des Priesterrates der
Diözese Hildesheim vom 6. Mai 2019.....95

Satzung für die Bolivienkommission95

Satzung der Kommission für kirchliche
Entwicklungsarbeit97

Modifizierung der Ordnung für die
Ständigen Diakone im Bistum Hildesheim98

Dekret Christ König, Bremen-Rönnebeck100

Anordnung zum Schutz personenbezogener
Daten bei der Durchführung von Fundraising-
Maßnahmen im Bistum Hildesheim - FundrO100

Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung
(Caritas-WMO)104

Bischöfliches Generalvikariat

Satzung der Antonius-Holling-Stiftung
in Wolfsburg117

Kirchliche Mitteilungen

Priesterweihe 2019121

Veränderungen Pastorales Personal121

Deutsche Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüre herauszugeben:

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

Nr. 218

Nachsynodales Apostolisches Schreiben Christus vivit von Papst Franziskus an die jungen Menschen und an das ganze Volk Gottes

Nach der XV. Ordentlichen Generalversammlung der Weltbischofssynode unter dem Thema: „Die Jugendlichen, der Glaube und die Berufungsunterscheidung“ im Oktober 2018 ist am 2. April 2019 das Nachsynodale Apostolische Schreiben „Christus vivit“ von Papst Franziskus veröffentlicht worden. Das Dokument richtet sich sowohl an junge Menschen als auch an die ganze Kirche und gründet im Abschlussdokument der Synode, das an vielen Stellen zitiert wird. In seinem Nachsynodalen Schreiben ermutigt Papst Franziskus junge Menschen – ganz in der Linie des vergangenen Weltjugendtags in Panama –, für ihre Berufung und Mission nicht erst eine Lebensversicherung abzuschließen, sondern im Engagement für die eigene Berufung zu wachsen. Damit verdeutlicht er, dass die Frage nach Jugend nicht ohne die Frage nach der Berufung gestellt werden kann. Das Schreiben ist ein Markstein einer kommenden Jugend- und Berufungspastoral auch in Deutschland.

Die Broschüre wurde allen Pfarreien zugeschickt. Weitere Exemplare sind erhältlich bei:

Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim, Tel.: 05121/307-301, Fax 05121/307-618.

Arbeitshilfen

Nr. 305

Dem Populismus widerstehen. Arbeitshilfe zum kirchlichen Umgang mit rechtspopulistischen Tendenzen

Der Titel „Dem Populismus widerstehen. Arbeitshilfe zum kirchlichen Umgang mit rechtspopulistischen Tendenzen“ soll Gemeinden, kirchlichen Verbänden und Gruppen dazu dienen, sich mit Phänomenen des Populismus auseinanderzusetzen, vor allem mit rechtspopulistischen Tendenzen, die derzeit in Deutschland und Europa eine besondere Herausforderung darstellen. Die grafisch gestaltete Arbeitshilfe gibt als Expertentext Anregungen für Diskussionen und Aktivitäten, vermittelt Hintergrundinformationen und Argumente und stellt beispielhafte kirchliche Initiativen sowie pastorale Anregungen vor. Sie ist durch Beratungen in der Migrationskommission, der Pastorkommission und der Deutschen Kommission Justitia et Pax sowie Vorarbeiten einer Autorengruppe entstanden. Ein Beweggrund für die Erstellung der Arbeitshilfe lag in wiederholt geäußerten Erwartungen einer stärkeren Unterstützung von Gruppen und Gemeinden, die sich mit rechtspopulistischen Tendenzen konfrontiert sehen.

Die Broschüre wird nach Erscheinen an alle Pfarreien geschickt.

Die Kirche Christi missionarisch in der Welt Gebet von Papst Franziskus zum Außerordentlichen Monat der Weltmission 2019

Der Ständige Rat hat in seiner Sitzung vom 25. Juni 2018 das Anliegen von Papst Franziskus aufgegriffen, der den Oktober 2019 als außerordentlichen Monat der Weltmission ausgerufen hat. Als ein Element dafür ist ein Gebetszettel für die Gemeinden vorgesehen, der vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in Zusammenarbeit mit Missio herausgegeben wird.



Die Gebetszettel werden an alle Kirchengemeinden geschickt. Weitere Exemplare sind erhältlich bei:

Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral,
Domhof 18-21, 31134 Hildesheim, Tel.: 05121/307-301,
Fax 05121/307-618.

Der Bischof von Hildesheim

Änderung im „Statut des Priesterrates der Diözese Hildesheim vom 6. Mai 2019“

Ergänzt wird § 2 (7):

„(7) Die Amtszeit der Vertreter der Ruhestandsgeistlichen beträgt dagegen zwei Jahre. Im Weiteren gelten die Regelungen nach §2 Abs. 6.“

Änderung § 2 (3) c.:

„c. der von den Kaplänen gewählte Sprecher,“

Änderung § 3 (8):

„(8) Die Wahl der Vertreter der Ruhestandsgeistlichen gemäß §2 (3) f erfolgt auf dem diözesanen Jahrestreffen der Ruhestandsgeistlichen; ein bereits gewähltes Mitglied kann auf dem diözesanen Jahrestreffen der Ruhestandsgeistlichen nach Ablauf seiner Amtszeit für eine weitere Amtszeit bestätigt werden. Die Wahl des Vertreters der Diakone gemäß §2 (5) erfolgt auf dem diözesanen Jahrestreffen der Diakone. Diese Wahlen sind rechtzeitig schriftlich durch die Einladungen zu den betreffenden Jahrestreffen bekanntzugeben. Die Wahl der übrigen gewählten Mitglieder des Priesterrates erfolgt per Briefwahl innerhalb der jeweiligen Wählergruppe. Wahlberechtigt und wählbar sind die der jeweiligen Gruppe nach §2 Abs. 3 c-f angehörenden Priester unter Berücksichtigung von §3 Abs. 2 und 3. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.“

Diese Änderungen treten mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger in Kraft.

Hildesheim, 28. Mai 2019

L.S.

† Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Satzung für die Bolivienkommission

I. Einleitung

Die Bolivienkommission gestaltet verantwortlich die Partnerschaft des Bistums Hildesheim mit der Kirche in Bolivien. Zuständig auf bolivianischer Seite ist die Comisión de Hermandad der Bolivianischen Bischofskonferenz. Aufgaben der Bolivienkommission des Bistums Hildesheim sind die Planung, Entscheidung und Koordination aller Maßnahmen zur Weiterführung und Vertiefung der Bolivienpartnerschaft. Dazu gehört auch die Vergabe der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aus dem so genannten 10 %-Etat gemäß den vom Bischof beschriebenen „Grundlagen für die Vergabe der Mittel“ vom 5. September 2017.

Inhaltlich orientiert sich die Arbeit der Bolivienkommission an den Gedanken, die Bischof Dr. Josef Homeyer in seinem Brief zur Eröffnung der Partnerschaft am 20. September 1987 grundgelegt hat und an den jeweils gültigen Partnerschaftsvereinbarungen zwischen der Kirche von Bolivien und den deutschen Bistümern Hildesheim und Trier.

II. Mitglieder

Die Bolivienkommission besteht aus bis zu fünfzehn Mitgliedern, die vom Bischof jeweils für eine Zeitdauer von fünf Jahren berufen werden. Eine erneu-

te Berufung kann nur einmal erfolgen. Ausnahmen für eine dritte Berufung bedürfen der Begründung.

In der Zusammensetzung der Kommission soll sich die Vielfalt der Partnerschaftsakteure im Bistum widerspiegeln. Auch sollen je ein Mitglied des Diözesanrates der Katholiken und des Priesterrates in die Kommission berufen werden. Mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus einem dieser Gremien endet auch die Mitgliedschaft in der Kommission.

Zur Unterstützung ihrer Arbeit kann die Kommission Berater/innen ohne Stimmrecht berufen, deren Anzahl nicht größer als die Hälfte der Anzahl der ordentlichen Mitglieder sein darf.

III. Vorstand

Die Bolivienkommission wählt eine/n Vorsitzenden sowie zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Wahl wird vom Bischof bestätigt. Der/die Vorsitzende sowie die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden zusammen mit dem/der zuständigen Geschäftsführer/in aus der Diözesanstelle Weltkirche den geschäftsführenden Vorstand. Dieser koordiniert die Bolivienpartnerschaftsarbeit des Bistums. Er führt die Geschäfte der Bolivienkommission und sorgt für die Umsetzung ihrer Entscheidungen.

IV. Geschäftsführer/in

Die Diözesanstelle Weltkirche stellt der Bolivienkommission eine/n Geschäftsführer/in zur Seite. Er/sie nimmt als nicht stimmberechtigtes Mitglied an deren Sitzungen teil und unterstützt insbesondere den Vorstand. Er/sie vertritt nach Absprache mit diesem die Partnerschaft nach außen und ist verantwortlich für die Kontakte zur Comisión de Hermandad der Bolivianischen Bischofskonferenz und zur Diözesanstelle Weltkirche des Bistums Trier.

V. Kommissionssitzungen

- (1) Die Bolivienkommission tagt mindestens zweimal jährlich. Der/die Vorsitzende lädt zwei Wochen vorher schriftlich mit einem Vorschlag zur Tagesordnung zur Sitzung ein.
- (2) Beschlussfassung
Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Protokoll
Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, das den Kommissionsmitgliedern, dem Bischof von Hildesheim sowie der Comisión de Hermandad der Bolivianischen Bischofskonferenz und der Diözesanstelle Weltkirche in Trier zugestellt wird.

VI. Finanzausschuss

- (1) Mitglieder
Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Finanzausschuss, dem mindestens fünf und höchstens sieben Mitglieder angehören. Der/die Geschäftsführer/in nimmt als nicht-stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen des Ausschusses teil. Zu den Sitzungen des Finanzausschusses können externe Berater/innen ohne Stimmrecht eingeladen werden.
- (2) Mittelvergabe und -verwaltung
Die Mitglieder des Finanzausschusses entscheiden über die Verwendung der nach Maßgabe des sogenannten 10 %-Beschlusses aus dem Bistumshaushalt für die Bolivienpartnerschaft zur Verfügung gestellten Fördermittel. Die Verwaltung und Überwachung dieser Fördermittel obliegen dem/der Geschäftsführer/in. Im Einzelfall kann er/sie über Maßnahmen bis zur Höchstsumme von EUR 5.000 zusammen mit dem/der Vorsitzenden des Finanzausschusses entscheiden. Der Finanzausschuss der Bolivienkommission ist spätestens bei der nächsten Sitzung über diese Entscheidung zu informieren.



(3) Sitzungen

Der Ausschuss tagt mindestens zweimal pro Jahr. Der/die Vorsitzende lädt zur Sitzung zwei Wochen vorher unter Beifügung einer Tagesordnung und eventueller Anlagen ein. Der Finanzausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmengleichheit wird als Ablehnung gewertet. Über jede Sitzung des Finanzausschusses wird ein Protokoll geführt, das den Mitgliedern der Bolivienkommission sowie der Comisión de Hermandad der Bolivianischen Bischofskonferenz zugestellt wird.

(4) Entscheidung im schriftlichen Umlauf

Zwischen den Sitzungen kann in dringenden Fällen in einem schriftlichen Verfahren entschieden werden. Erhebt eines der Mitglieder des Finanzausschusses Einwände gegen dieses Verfahren, so wird der Antrag erst bei der nächsten Sitzung des Gremiums beraten und entschieden.

(5) Rechenschaftspflicht

Der Finanzausschuss informiert die Mitglieder der Bolivienkommission einmal jährlich über den Stand der Fördermittel. Dies beinhaltet einen schriftlichen Verwendungsnachweis über die im Vorjahr ausgezahlten sowie einen Plan über die für das Folgejahr zur Vergabe vorgesehenen Fördermittel. Die Bolivienkommission entlastet auf Antrag den Finanzausschuss.

VII. Arbeitsgruppen

Mit der Durchführung von Maßnahmen zur Bolivienpartnerschaftsarbeit des Bistums kann die Bolivienkommission Arbeitsgruppen beauftragen. Diese richtet sie für einen begrenzten Zeitraum ein. Die Arbeitsgruppen werden von einem Mitglied der Bolivienkommission geleitet. Die Mitarbeitenden einer Arbeitsgruppe müssen der Bolivienkommission nicht angehören. Im Rahmen des von der Bolivienkommission erteilten Auftrags sowie der Leitlinien zur Bolivienpartnerschaft sind die Arbeitsgruppen eigenverantwortlich tätig. Die Arbeitsgruppen informieren die Mitglieder der Bolivienkommission durch Protokolle ihrer Sitzungen über ihre Arbeit.

VII. Inkrafttreten

Mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger tritt diese Satzung in Kraft. Die bisherige Satzung vom 15. Juni 2013 verliert gleichzeitig ihre Gültigkeit.

Hildesheim, den 8. Mai 2019

L.S.

† Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Satzung der Kommission für kirchliche Entwicklungsarbeit

I. Einleitung

Die *Kommission für kirchliche Entwicklungsarbeit* ist verantwortlich für die Umsetzung und Ausgestaltung des 10 %-Beschlusses der Diözesansynode von 1989/90, sofern es sich nicht um Maßnahmen im Rahmen der Partnerschaft mit Bolivien handelt. Sie orientiert sich am Willen der Synode und den vom Bischof beschriebenen *Grundlagen für die Vergabe der Mittel* vom 5. September 2017.

In der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Kommission eng mit den kirchlichen Hilfswerken sowie anderen Einrichtungen zusammen, die das Ziel verfolgen, die Menschen und Kirchen in den Ländern des globalen Südens sowie in Mittel- und Osteuropa bei ihrem Einsatz für ein menschenwürdiges und sinnerfülltes Leben zu unterstützen.

II. Mitglieder

Die *Kommission für kirchliche Entwicklungsarbeit* besteht aus bis zu dreizehn Mitgliedern, die vom Bischof jeweils für eine Zeitdauer von fünf Jahren berufen werden. Eine erneute Berufung kann nur einmal erfolgen.

Ausnahmen für eine dritte Berufung bedürfen der Begründung.

In die Kommission sollen nach Möglichkeit je ein Mitglied des Diözesanrats der Katholiken bzw. des Priesterats berufen werden. Mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus einem dieser Gremien endet auch die Mitgliedschaft in der Kommission.

Die Kommission wählt eine/n Vorsitzende/n sowie deren/dessen Stellvertreter/in. Der Bischof bestätigt die Wahl.

Zur Unterstützung ihrer Arbeit kann die Kommission Berater/innen ohne Stimmrecht berufen, deren Anzahl nicht größer als die Hälfte der Anzahl der ordentlichen Mitglieder sein darf.

Die Diözesanstelle Weltkirche im Bischöflichen Generalvikariat stellt eine/n Geschäftsführer/in. Sie/er nimmt an den Sitzungen als nicht stimmberechtigtes Mitglied teil.

III. Anträge

Die *Kommission für kirchliche Entwicklungsarbeit* ist für alle in den *Grundlagen* beschriebenen projektbezogenen Entscheidungen verantwortlich. Insbesondere entscheidet sie über die Verwendung der im Bistumshaushalt hierfür vorgesehenen Mittel. Alle relevanten Informationen über Projekte, die zur Entscheidung anstehen, werden den Kommissionsmitgliedern von der Geschäftsstelle der Kommission zusammen mit der Einladung zur Sitzung zugesandt.

Im Einzelfall kann die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer über Maßnahmen bis zur Höchstsumme von EUR 2.500 (Projekte im Ausland) und EUR 500 (Projekte aus dem Bistum Hildesheim) allein entscheiden. Die Kommission ist bei der nächsten Sitzung von dieser Entscheidung zu informieren.

Zwischen den Sitzungen kann in dringenden Fällen in einem schriftlichen Verfahren entschieden werden. Erhebt eines der Mitglieder Einwände gegen dieses Verfahren, wird der Antrag erst bei der nächsten Sitzung beraten und entschieden.

IV. Sitzungen

- (1) Die *Kommission für kirchliche Entwicklungsarbeit* tagt mindestens zweimal jährlich. Der/die Vorsitzende lädt zwei Wochen vorher schriftlich mit einem Vorschlag zur Tagesordnung ein.
- (2) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, das den Mitgliedern und dem Diözesanbischof zugestellt wird.

V. Inkrafttreten

Mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger tritt diese Satzung in Kraft. Die bisherige Satzung vom 25. April 2007 verliert gleichzeitig ihre Gültigkeit.

Hildesheim, 8. Mai 2019

L.S.

† Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Modifizierung der Ordnung für die Ständigen Diakone im Bistum Hildesheim

Die Lebens- und Dienstwirklichkeit der Diakone hat sich in den vergangenen Jahren grundlegend verändert. Daraus folgt, dass Inhalte, Strukturen und Arbeitsweise des Diakonenrats und der Diakonenkreise in einem Prozess weiterzuentwickeln sind, um die Diakone angemessen zu



repräsentieren, die formulierten Kernziele und -aufgaben dieser Institutionen zu erfüllen und an Entwicklungen im Bistum mitzuwirken. Für diesen Weiterentwicklungsprozess werden an der „Ordnung für die Ständigen Diakone im Bistum Hildesheim“ vom 1. August 2014 folgende Modifizierungen vorgenommen.

A. Diakonenrat

I. Kapitel IV 1.3 (1) wird wie folgt geändert:

(1) Mitglieder des Diakonenrats sind:

- a) der Bischöfliche Beauftragte für den Diakonat,
- b) der Diözesanreferent für die Diakone,
- c) die Ausbildungsleitung für die Diakone,
- d) der gewählte Bistumssprecher der Diakone und sein Stellvertreter,
- e) bis zu drei hauptberufliche Diakone,
- f) bis zu drei Diakone im aktiven Zivilberuf,
- g) bis zu drei Diakone, die nicht mehr berufstätig sind bzw. im Ruhestand,
- h) bis zu drei Vertreterinnen der Ehefrauen.

Der Bistumssprecher und sein Stellvertreter stellen zugleich bereits einen Vertreter ihrer jeweiligen Dienstform (siehe oben Punkte e-g) dar.

II. Kapitel IV 2 wird wie folgt geändert:

2.1 Die unter den Punkten IV 1.3 (1) e – g aufgeführten Mitglieder des Diakonenrats sowie der Sprecher und sein Stellvertreter werden auf dem Jahrestreffen aller Diakone des Bistums Hildesheim gewählt.

2.2 Aktives und passives Wahlrecht haben alle Diakone des Bistums Hildesheim.

2.3 Die Wahl wird spätestens mit den schriftlichen Einladungen zum entsprechenden Jahrestreffen angekündigt und ausgerufen.

2.4 Es wählen die beim Jahrestreffen anwesenden Diakone. Gewählt ist mit einfacher Mehrheit.

2.5 Das entsprechende Jahrestreffen selbst ist vornehmlich der Zeitraum und Ort, sich zur Wahl aufstellen zu lassen. Diakone, die beim Jahrestreffen entschuldigt fehlen (Erkrankung), können ihr Interesse an einer Wahl zum Sprecher, stellvertretenden Sprecher oder Mitglied im Diakonenrat zuvor beim Diözesanreferenten anzeigen, sich von diesem zur Wahl aufstellen lassen und darauf in Abwesenheit gewählt werden.

2.6 Zuerst werden der Sprecher und sein Stellvertreter gewählt. Dem folgt die Wahl der Mitglieder des Diakonenrats in der noch offenen Anzahl der zu Wählenden gemäß den Punkten IV 1.3 (1) e-g.

2.7 Die bis zu drei Vertreterinnen der Ehefrauen werden wie bisher in einem einfachen Briefwahlverfahren gewählt.

B. Diakonenkreise

I. Kapitel III 5.2 (2) wird um folgenden Satz ergänzt:

Im begründeten Fall kann auf Antrag beim Bischöflichen Beauftragten für den Diakonat vom Prinzip der regionalen Zuordnung abgewichen werden. Die Zugehörigkeit zu einem Kreis wird in der bischöflichen Ernennungsurkunde benannt.

II. Kapitel III 5.3 (2) wird gestrichen.

III. Grundsätzliche Hervorhebungen:

Weitere bestehende Regelungen zu den Diakonenkreisen werden zu diesem Zeitpunkt nicht geändert. Inwieweit die eingangs erwähnte Umbruchsituation zu Änderungen bei Inhalten und Arbeitsweisen der einzelnen Kreise führt und inwieweit die komplexen Realitäten in den Diakonenkreisen in künftigen Regelungen abzubilden sind, hat ein Veränderungsprozess in den nächsten Jahren zu ergeben. Dafür werden aus den bisherigen Regelungen aber folgende Punkte als verbindliche Orientierungsmarken einernnd hervorgehoben:

Die Pflege gemeinsamer spiritueller Zeiten, der mitbrüderliche und kollegiale Austausch (Konveniat) sowie die Vergewisserung und der fachliche Austausch über Sachthemen, die für die Wahrnehmung des Dienstes wichtig sind (Fortbildung), bilden grundlegendes Ziel und grundlegende Aufgabe jedes Diakonenkreises; diese Grundbestimmung prägt – wenn auch unterschiedliche Gewichtungen vorkommen werden – jeden Diakonenkreis.

Jeder Diakon gehört – auch über den aktiven Dienst hinaus – einem Diakonenkreis an. Die Teilnahme gehört verbindlich zur Wahrnehmung des aktiven Dienstauftrages; dies setzt voraus, dass die Termine der Zusammenkünfte die Wahrnehmung neben den zivilberuflichen Verpflichtungen ermöglichen.

Diese Modifizierungen gelten ad experimentum für die Anfang 2020 anstehende Neubildung und für die Dauer der 5 jährigen Arbeitsperiode des Diakonenrats.

Hildesheim, 20. Mai 2019

L.S.

† Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Dekret

Nach Anhörung aller Beteiligten verfüge ich hiermit gemäß can. 1222 § 2 CIC, dass die

Kirche Christ König in Bremen-Rönnebeck

zum 28. Juni 2019 profanem Gebrauch zurückgegeben wird, nachdem feststeht, dass sie nicht mehr zum Gottesdienst verwendet werden kann.

Hildesheim, den 10. Mai 2019

L.S.

† Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Anordnung zum Schutz personenbezogener Daten bei der Durchführung von Fundraising-Maßnahmen im Bistum Hildesheim - FundrO

Präambel

Infolge tiefgreifender wirtschaftlicher Veränderungen sind kirchliche Einrichtungen zunehmend darauf angewiesen, zur Finanzierung ihrer Aufgaben, über die Kirchensteuerzuweisungen hinausgehende Geldquellen zu erschließen. Soweit dabei personenbezogene Daten von Kirchenmitgliedern genutzt werden, ist sicherzustellen, dass der Einzelne durch den Umgang mit seinen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht geschützt wird. Der Umgang mit persönlichen Daten von Kirchenmitgliedern für kirchliche Zwecke, geschieht auf dem Hintergrund des § 6 Abs. 1 f KDG. Zur Schaffung fachlicher Kompetenz und zur Vermeidung von „Wildwuchs“ ist daher das Fundraisingbüro Hildesheim als zentrale Beratungs- und Koordinierungsstelle geschaffen und mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragt worden. Die Ansprache von Menschen mit der Bitte um Unterstützung für kirchliche Anliegen versteht das Bistum Hildesheim als Aufgabe im kirchlichen Interesse.



§ 1

Nutzung personenbezogener Daten, Anzeigepflicht

1. Die in § 3 Abs. 1 KDG genannten diözesanen Stellen sind berechtigt, zum Zwecke der Finanzierung ihrer rechtmäßigen Aufgaben, Fundraisingmaßnahmen im räumlichen Bereich ihrer Tätigkeit durchzuführen. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten aus den Gemeindemitgliederverzeichnissen genutzt werden.
2. Geplante Maßnahmen sind dem Referat Meldewesen im Bischöflichen Generalvikariat, dem Fundraisingbüro Hildesheim und den betroffenen Kirchengemeinden rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Dabei ist der Vordruck „Anzeige geplanter Fundraisingmaßnahmen nach § 1 Abs. 2 Fundraisingordnung“ zu verwenden. Die Auswertungen sind bei der Fachstelle Meldewesen rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher, schriftlich zu bestellen. Ein rechtzeitig gestellter Antrag bei der Fachstelle Meldewesen ist Voraussetzung dafür, dass diese die Daten übermitteln darf.
3. Bei der Durchführung von Fundraisingmaßnahmen, bei denen EDV-gestützt Daten aus den Gemeindemitgliederverzeichnissen verarbeitet werden, müssen die in Abs. 1 genannten Stellen sich der fachlichen Unterstützung und der zentralen Koordination durch das Fundraisingbüro Hildesheim bedienen. Die Kirchengemeinden können sich ebenfalls der fachlichen Unterstützung des Fundraisingbüros bedienen. Hierfür ist ein schriftlicher Auftrag, der mindestens Art, Umfang und Zeitpunkt der Fundraisingmaßnahme festlegt, erforderlich.

§ 2

Datenübermittlung an das Fundraisingbüro

1. Die Fachstelle Meldewesen im Bischöflichen Generalvikariat übermittelt dem Fundraisingbüro auf Anforderung folgende Daten der Kirchenmitglieder:

- Vornamen, Familiennamen, Doktorgrad, Ordensnamen und Künstlernamen, einschließlich Personenkennzeichen und Familiennummer
- Tag der Geburt, Geschlecht, Nationalität
- gegenwärtige Anschrift
- Familienstand und Zahl der minderjährigen Kinder
- Religion, Zugehörigkeit zu einer Pfarrei
- Sperrvermerke

2. Das Fundraisingbüro verarbeitet die Meldedaten in der Fundraisingbüro-Datenbank des Bistums, um einer Überprüfung nach Richtigkeit und zusätzlichen Kennzeichen, wie besonderen Sperrvermerken und weiteren bereits hinterlegten Wünschen von Personen Rechnung zu tragen. Nach dieser Überprüfung übermittelt das Fundraisingbüro Hildesheim die freigegebenen Daten aus den Gemeindemitglieder-Verzeichnissen an die in § 1 Abs. 1 genannte Einrichtung, die die Nutzung der Daten beantragt hatte oder führt die Fundraisingmaßnahme im Auftrag durch.
3. Das Fundraisingbüro und die in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen sind verpflichtet, die technisch-organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz dieser Daten erforderlich sind. Es hat insbesondere sicherzustellen, dass die in § 7 KDG genannten Anforderungen erfüllt werden.

§ 3

Datenübermittlung an Stellen außerhalb des Bistums

Die Weitergabe personenbezogener Daten an Stellen außerhalb des Bistums zum Zwecke der Durchführung von Fundraising- oder Werbemaßnahmen ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Generalvikar.

§ 4

Speicherung und Nutzung weiterer Daten durch das Fundraisingbüro

1. Das Fundraisingbüro ist berechtigt, personenbezogene Daten der Betroffenen, die bei der Durchführung einer Maßnahme bekannt geworden sind, zu speichern und zu nutzen, sofern dieses für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages des Fundraisingbüros erforderlich ist. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende personenbezogene Daten:
 - Namen und Anschriften der Spender
 - Betrag und Zeitpunkt der geleisteten Spenden, Erteilung von Zuwendungsbescheinigungen
 - Tag der Absendung von Werbeschreiben und Dankschreiben
 - Erforderliche Buchhaltungsdaten
 - Daten zur statistischen analytischen Auswertung

Hierbei sind die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 7 ff. KDG zu beachten. Die Speicherung zusätzlicher Sperrvermerke und Ansprachewünsche, die das Meldewesen nicht speichern kann, ist zulässig.

2. Die Speicherung der dem Fundraisingbüro nach § 2 Abs. 1 übermittelten Daten und der Daten nach Abs. 1 erfolgt mandantenbezogen.
3. Die Nutzung der Daten ist mandantenbezogen nur im Zusammenhang mit einer durchzuführenden Fundraisingmaßnahme zulässig. Eine Weitergabe der Daten an Personen oder Stellen, die nicht in die Durchführung der Maßnahme einbezogen sind, ist ausgeschlossen.
4. Übermittlungssperren sind zu beachten. Die Rechte der betroffenen Personen, die sich aus §§ 17 ff. KDG ergeben, sind zu beachten.

5. Es ist sicherzustellen, dass Personen, die den Erhalt von Spendenaufrufen ausdrücklich nicht wünschen, von der Durchführung von Fundraisingmaßnahmen ausgenommen werden (§ 19 KDG „Recht auf Löschung“).

§ 5

Löschungsfristen

Die im Zusammenhang mit einem Auftrag gespeicherten personenbezogenen Daten sind nach Ablauf von fünf Jahren vollständig physikalisch zu löschen. Eine darüber hinaus gehende Speicherung ist nur insoweit zulässig, als gesetzliche Aufbewahrungsfristen dies zwingend vorschreiben (§ 19 Abs. 3 KDG).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fundraisingordnung vom 15.02.2006 außer Kraft.

Hildesheim, 30.05.2019

L.S.

† Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim



Anzeige geplanter Fundraisingmaßnahmen
nach § 1 Abs. 2 FundrO

— Muster —

An das
Bischöfliche Generalvikariat
- Fachstelle Meldewesen –
Postfach 10 02 63
31102 Hildesheim

Betr.: Anzeige nach § 1 Abs. 2 FundrO

1. Ziel der Fundraisingmaßnahme:
(kurze Beschreibung, z.B. Beschaffung von Mitteln für die Renovierung der Kirche)

2. Art der Fundraisingmaßnahme:
(z.B. Direct Mailing, Telefonaktion, etc.)

3. Betroffener Personenkreis:
(z.B. alleinstehende Damen über 60, katholischen Bekenntnisses in der Gemeinde)

4. Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:

5. Für die Durchführung der Maßnahme verantwortlich:
(KV, PGR, Ausschuss, etc. Bitte unbedingt einen Ansprechpartner und Telefonnummer angeben!)

Ort, Datum

Unterschrift

**Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung
(Caritas-WMO)
(Stand 1. Juli 2019)**

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) ¹Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich der Werkstatt sowie im Arbeitsbereich eines anderen Anbieters nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die in einem besonderen arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis in der Regel auf der Grundlage eines Sozialleistungsverhältnisses beschäftigt werden (Werkstattbeschäftigte), wirken und bestimmen nach dieser Ordnung an und in den Angelegenheiten der Werkstatt mit. ²Die Interessenvertretung der in Werkstätten beschäftigten Frauen mit Behinderungen erfolgt durch Frauenbeauftragte. ³Die Mitbestimmung und Mitwirkung geschieht im Rahmen eines Werkstatttrats.
- (2) Diese Ordnung gilt für Werkstätten für Menschen mit Behinderungen in Trägerschaft der katholischen Kirche und der ihr zugeordneten Verbände.

**§ 2
Errichtung von Werkstattträten**

- (1) Ein Werkstatttrat wird in Werkstätten gewählt.
- (2) ¹In Zweig- und Teilwerkstätten können gesonderte selbständige Werkstattträte gebildet werden. ²Dies gilt insbesondere, wenn diese auf die Teilhabe besonderer Personengruppen ausgerichtet sind. ³Die Entscheidung hierüber trifft die Werkstatt im Einvernehmen mit dem Werkstatttrat.
- (3) Rechte und Pflichten der Werkstatt sind solche des Trägers der Werkstatt.

**§ 3
Zahl der Mitglieder des Werkstatttrats**

¹Der Werkstatttrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, in Werkstätten mit in der Regel

1. bis zu 200 Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern
2. 201 bis 400 Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern
3. 401 bis 700 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern
4. 701 bis 1000 Wahlberechtigten aus neun Mitgliedern
5. 1001 bis 1500 Wahlberechtigten aus elf Mitgliedern
mehr als 1500 Wahlberechtigten aus 13 Mitgliedern.

²Die Geschlechter sollen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein. ³Eine dem Werkstatttrat vergleichbare Vertretung wird im Arbeitsbereich eines anderen Anbieters nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ab fünf Wahlberechtigten gewählt. ⁴Sie besteht bei bis zu 20 Wahlberechtigten aus einem Mitglied. ⁵Im Übrigen gilt Satz 1.

**§ 4
Allgemeine Aufgaben des Werkstatttrats**

- (1) ¹Der Werkstatttrat hat folgende allgemeine Aufgaben:
1. darüber zu wachen, dass die zugunsten der Werkstattbeschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und mit der Werkstatt getroffenen Vereinbarungen durchgeführt werden, vor allem, dass
 - a) die auf das besondere arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis zwischen den Werkstattbeschäftigten und der Werkstatt anzuwendenden arbeitsrechtlichen Vorschriften und Grundsätze, insbesondere über Beschäftigungszeit einschließlich Teilzeitbeschäftigung sowie der Erholungspausen und Zeiten der Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit des Werkstattbeschäftigten, Urlaub, Entgelt

fortzahlung im Krankheitsfall, Entgeltzahlung an Feiertagen, Mutterschutz, Elternzeit, Persönlichkeitsschutz und Haftungsbeschränkung,

b) die in dem besonderen arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis aufgrund der Fürsorgepflicht geltenden Mitwirkungs- und Beschwerderechte,

c) die Werkstattverträge

von der Werkstatt beachtet werden;

2. Maßnahmen, die dem Betrieb der Werkstatt und den Werkstattbeschäftigten dienen, bei der Werkstatt zu beantragen;

3. Anregungen und Beschwerden von Werkstattbeschäftigten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Werkstatt auf eine Erledigung hinzuwirken; er hat die betreffenden Werkstattbeschäftigten über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu unterrichten;

4. auf Gewaltverhinderung und -prävention zu achten und als Ansprechpartner für den Fall erfolgter Gewalt zur Verfügung zu stehen.

²Dabei hat er vor allem die Interessen besonders betreuungs- und förderungsbedürftiger Werkstattbeschäftigter zu wahren, die Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern und auf den Schutz vor körperlicher, psychischer oder sexueller Gewalt und Belästigung zu achten.

(2) ¹Werden in Absatz 1 Nr. 1 genannte Angelegenheiten zwischen der Werkstatt und einem oder einer Werkstattbeschäftigten erörtert, so nimmt auf dessen oder deren Wunsch ein Mitglied des Werkstatttrats an der Erörterung teil. ²Es ist verpflichtet, über Inhalt und Gegenstand der Erörterung Stillschweigen zu bewahren, soweit es von dem oder der Werkstattbeschäftigten im Einzelfall nicht von dieser Verpflichtung entbunden wird.

(3) Der Werkstatttrat berücksichtigt die Interessen der im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich tätigen Menschen mit Behinderungen in angemessener und geeigneter Weise, solange für diese eine Vertretung nach § 52 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nicht besteht.

§ 5

Mitwirkung und Mitbestimmung

(1) Der Werkstatttrat hat in folgenden Angelegenheiten ein Mitwirkungsrecht:

1. Darstellung und Verwendung des Arbeitsergebnisses, insbesondere der Höhe der Grund- und Steigerungsbeträge, unter Darlegung der dafür maßgeblichen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse auch in leichter Sprache,

2. Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften,

3. Weiterentwicklung der Persönlichkeit und Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt,

4. Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitskleidung, Arbeitsablauf und Arbeitsumgebung, Einführung neuer oder erhebliche Änderung bestehender Arbeitsverfahren,


5. dauerhafte Umsetzung von Werkstattbeschäftigten im Arbeitsbereich auf einen anderen Arbeitsplatz, wenn die Betroffenen eine Mitwirkung des Werkstatttrats wünschen,

6. Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie neuer technischer Anlagen, Einschränkung, Stilllegung oder Verlegung der Werkstatt oder wesentlicher Teile der Werkstatt, grundlegende Änderungen der Werkstattorganisation und des Werkstattzwecks,

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> 7. Eröffnung oder Schließung von bedeutenden Tätigkeitsfeldern im Arbeitsbereich der Werkstatt, 8. Fragen der Beförderung, 9. Förderung und Weiterentwicklung der Barrierefreiheit. <p>(2) Der Werkstattrat hat in folgenden Angelegenheiten ein Mitbestimmungsrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Ordnung und Verhalten der Werkstattbeschäftigten im Arbeitsbereich einschließlich Aufstellung und Änderung einer Werkstattordnung, 2. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, Ruhepausen, Zeiten für die Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit, Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage und die damit zusammenhängende Regelung des Fahrdienstes, vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der üblichen Arbeitszeit, 3. Arbeitsentgelte, insbesondere Aufstellung und Änderung von Entlohnungsgrundsätzen, Festsetzung der Steigerungsbeträge und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, Zeit, Ort und Art der Auszahlung sowie Gestaltung der Arbeitsentgeltbescheinigungen, 4. Grundsätze für den Urlaubsplan, 5. Verpflegung, 6. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Werkstattbeschäftigten zu überwachen, 7. Grundsätze für die Fort- und Weiterbildung, 8. Gestaltung von Sanitär- und Aufenthaltsräumen, 9. Soziale und religiöse Aktivitäten der Werkstattbeschäftigten. | <ul style="list-style-type: none"> (3) ¹In Angelegenheiten, in denen der Werkstattrat ein Mitwirkungsrecht oder ein Mitbestimmungsrecht hat, hat die Werkstatt den Werkstattrat rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise zu unterrichten und ihn vor der Durchführung einer Maßnahme anzuhören. ²Beide Seiten haben auf ein Einvernehmen hinzuwirken. ³Lässt sich Einvernehmen nicht herstellen, so kann jede Seite die Vermittlungsstelle anrufen. (4) In Angelegenheiten der Mitwirkung nach Absatz 1 entscheidet die Werkstatt unter Berücksichtigung des Einigungsvorschlags endgültig. (5) Kommt in Angelegenheiten der Mitbestimmung nach Absatz 2 keine Einigung zustande und handelt es sich nicht um Angelegenheiten, die nur einheitlich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Werkstattbeschäftigte geregelt werden können und die Gegenstand einer Vereinbarung mit der Mitarbeitervertretung sind oder sein sollen, entscheidet die Vermittlungsstelle endgültig. (6) ¹Soweit Angelegenheiten der Absätze 1 oder 2 nur einheitlich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Werkstattbeschäftigte geregelt werden können und soweit sie Gegenstand einer Vereinbarung mit der Mitarbeitervertretung sind oder sein sollen, haben die Beteiligten auf eine einvernehmliche Regelung hinzuwirken. ²Die ergänzende Vereinbarung besonderer behindertenspezifischer Regelungen zwischen Werkstatt und Werkstattrat bleiben unberührt. ³Unberührt bleiben auch weitergehende, einvernehmlich vereinbarte Formen der Beteiligung in den Angelegenheiten des Absatzes 1. |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

§ 6 Vermittlungsstelle

- (1) ¹Die Vermittlungsstelle besteht aus einem oder einer unparteiischen, in Werkstattangelegenheiten erfahrenen Vorsitzenden, auf den oder die sich Werkstatt und Werkstattrat einigen müssen, und aus je einem von der Werkstatt und vom Werkstattrat benannten Beisitzer oder einer Beisitzerin. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, so schlagen die Werkstatt und



der Werkstatttrat je eine Person als Vorsitzenden oder Vorsitzende vor; durch Los wird entschieden, wer als Vorsitzender oder Vorsitzende tätig wird.

(2) ¹Die Vermittlungsstelle hat unverzüglich tätig zu werden. ²Sie hört beide Seiten an und entscheidet nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. ³Die Beschlüsse der Vermittlungsstelle sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu unterschreiben. ⁴Werkstatt und Werkstatttrat können weitere Einzelheiten des Verfahrens vor der Vermittlungsstelle vereinbaren.

(3) ¹Der Einigungsvorschlag der Vermittlungsstelle ersetzt in den Angelegenheiten nach § 5 Absatz 1 sowie in den Angelegenheiten nach § 5 Absatz 2, die nur einheitlich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Werkstattbeschäftigte geregelt wird können, nicht die Entscheidung der Werkstatt. ²Bis dahin ist die Durchführung der Maßnahme auszusetzen. ³Das gilt auch in den Fällen des § 5 Absatz 5 und 6. ⁴Fasst die Vermittlungsstelle in den Angelegenheiten nach § 5 Absatz 1 innerhalb von zwölf Tagen keinen Beschluss für einen Einigungsvorschlag, gilt die Entscheidung der Werkstatt.

§ 7

Unterrichtungsrechte des Werkstatttrats

- (1) Der Werkstatttrat ist in folgenden Angelegenheiten zu unterrichten:
- Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses, Versetzungen und Umsetzungen von Werkstattbeschäftigten,
 - Verlauf und Ergebnis der Eltern- und Betreuer-versammlung,
 - Einstellung, Versetzung und Umsetzung des Fachpersonals (Angehörige der begleiten den Dienste und Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung) und des sonstigen Personals der Werkstatt.

(2) ¹In Angelegenheiten, in denen er ein Unterrichtsrecht hat, hat die Werkstatt den Werkstatttrat rechtzeitig und umfassend unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten. ²Die in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a einzuholende Stellungnahme des Fachausschusses und die in diesem Rahmen erfolgende Anhörung des/der Werkstattbeschäftigten bleibt unberührt.

§ 8

Zusammenarbeit

(1) ¹Die Werkstatt, ihre Mitarbeitervertretung, die Schwerbehindertenvertretung, die Vertretung der Teilnehmer an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich nach § 52 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, ein nach § 222 Absatz 4 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch errichteter Eltern- und Betreuerbeirat und der Werkstatttrat arbeiten im Interesse der Werkstattbeschäftigten vertrauensvoll zusammen. ²Die Werkstatt und der Werkstatttrat können hierbei die Unterstützung der in der Werkstatt vertretenen Behindertenverbände sowie der Verbände, denen die Werkstatt angehört, in Anspruch nehmen.

(2) ¹Werkstatt und Werkstatttrat sollen in der Regel einmal im Monat zu einer Besprechung zusammentreten. ²Sie haben über strittige Fragen mit dem ernststen Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen.

§ 9

Werkstattversammlung

¹Der Werkstatttrat führt mindestens einmal im Kalenderjahr eine Versammlung der Werkstattbeschäftigten durch. ²Die in der Werkstatt für Versammlungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung; Teil- sowie Abteilungsversammlungen sind zulässig. ³Der Werkstatttrat kann im Einvernehmen mit der Werkstatt in Werkstattangelegen-

heiten erfahrene Personen sowie Menschen mit Behinderungen, die an Maßnahmen im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich teilnehmen, einladen.

§ 10 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Werkstattbeschäftigten, die am Tag vor der Wahl in der Werkstatt beschäftigt sind.

§ 11 Wählbarkeit

¹Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag seit mindestens sechs Monaten in der Werkstatt beschäftigt sind. ²Zeiten des Eingangsverfahrens und der Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich werden angerechnet.

§ 12 Zeitpunkt der Wahlen zum Werkstattrat

(1) Die regelmäßigen Wahlen zum Werkstattrat finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November statt, erstmals im Jahre 2001.

(2) Außerhalb dieser Zeiten finden Wahlen statt, wenn

1. die Gesamtzahl der Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder unter die vorgeschriebene Zahl der Werkstattratmitglieder gesunken ist,
2. der Werkstattrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat,
3. die Wahl des Werkstattrats mit Erfolg angefochten worden ist oder
4. ein Werkstattrat noch nicht gewählt ist.

(3) ¹Hat außerhalb des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes eine Wahl zum Werkstattrat stattgefunden, so ist er in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen. ²Hat die Amtszeit des Werkstattrats zu Beginn des für die nächsten regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, ist der Werkstattrat in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen.

§ 13 Bestellung des Wahlvorstandes

(1) ¹Spätestens zehn Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Werkstattrat einen Wahlvorstand aus drei Wahlberechtigten oder sonstigen der Werkstatt angehörenden Personen und einen oder eine von ihnen als Vorsitzenden oder Vorsitzende. ²Dem Wahlvorstand muss mindestens eine wahlberechtigte Frau angehören.

(2) ¹Ist in der Werkstatt ein Werkstattrat nicht vorhanden, werden der Wahlvorstand und die vorsitzende Person in einer Versammlung der Wahlberechtigten gewählt. ²Die Werkstatt hat die Wahl zu fördern und zu dieser Versammlung einzuladen. ³Unabhängig davon können drei Wahlberechtigte einladen.

§ 14 Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) ¹Der Wahlvorstand bereitet die Wahl vor und führt sie durch. ²Die Werkstatt hat dem Wahlvorstand auf dessen Wunsch aus den Angehörigen des Fachpersonals eine Person seines Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die ihn bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl unterstützt. ³Der Wahlvorstand kann in der Werkstatt Beschäftigte als Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und der Stimmzählung bestellen. ⁴Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die Vertrauensperson und die Wahlhelfer und Wahlhelferinnen haben die gleichen persönlichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder des Werkstattrats (§ 37).

⁵Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr.

- (2) ¹Die Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefasst. ²Über jede Sitzung des Wahlvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält. ³Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen sowie von einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes oder der Vertrauensperson.
- (3) Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll spätestens eine Woche vor dem Tag stattfinden, an dem die Amtszeit des Werkstatttrats abläuft.
- (4) ¹Die Werkstatt unterstützt den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. ²Sie gibt ihm insbesondere alle für die Anfertigung der Liste der Wahlberechtigten erforderlichen Auskünfte und stellt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

§ 15

Erstellung der Liste der Wahlberechtigten

¹Der Wahlvorstand stellt eine Liste der Wahlberechtigten auf. ²Die Wahlberechtigten sollen mit dem Familiennamen und dem Vornamen, erforderlichenfalls dem Geburtsdatum, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden.

§ 16

Bekanntmachung der Liste der Wahlberechtigten

Die Liste der Wahlberechtigten oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

§ 17

Einspruch gegen die Liste der Wahlberechtigten

- (1) Wahlberechtigte und sonstige Beschäftigte, die ein berechtigtes Interesse an einer ordnungsgemäßen Wahl glaubhaft machen, können innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens (§ 18) beim Wahlvorstand Einspruch gegen die Richtigkeit der Liste der Wahlberechtigten einlegen.
- (2) ¹Über Einsprüche nach Absatz 1 entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. ²Hält er den Einspruch für begründet, berichtigt er die Liste der Wahlberechtigten. ³Der Person, die den Einspruch eingelegt hat, wird die Entscheidung unverzüglich mitgeteilt; die Entscheidung muss ihr spätestens am Tag vor der Stimmabgabe zugehen.
- (3) ¹Nach Ablauf der Einspruchsfrist soll der Wahlvorstand die Liste der Wahlberechtigten nochmals auf ihre Vollständigkeit hin überprüfen. ²Im Übrigen kann nach Ablauf der Einspruchsfrist die Liste der Wahlberechtigten nur bei Schreibfehlern, offenbaren Unrichtigkeiten, in Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche oder bei Eintritt oder Ausscheiden eines Wahlberechtigten oder einer Wahlberechtigten bis zum Tage vor dem Beginn der Stimmabgabe berichtigt oder ergänzt werden.

§ 18

Wahlausschreiben

- (1) ¹Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben, das von dem/der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. ²Es muss enthalten:
 1. das Datum seines Erlasses,
 2. die Namen und Fotos der Mitglieder des Wahlvorstandes,
 3. die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Werkstatttrat,

4. den Hinweis, wo und wann die Liste der Wahlberechtigten und diese Ordnung zur Einsicht ausliegen,
 5. den Hinweis, dass nur wählen kann, wer in die Liste der Wahlberechtigten eingetragen ist, und dass Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten nur vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
 6. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
 7. die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterstützt werden muss (§ 19 Satz 2),
 8. den Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Wahlvorschläge gebunden ist und dass nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden dürfen, die fristgerecht (Nummer 6) eingereicht sind,
 9. die Bestimmung des Ortes, an dem die Wahlvorschläge bis zum Abschluss der Stimmabgabe durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekannt gegeben werden,
 10. Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe,
 11. den Ort und die Zeit der Stimmauszählung und der Sitzung des Wahlvorstandes, in der das Wahlergebnis abschließend festgestellt wird,
 12. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind.
- (2) Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlausschreibens ist vom Tag seines Erlasses bis zum Wahltag an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen vom Wahlvorstand auszuhängen.

§ 19 Wahlvorschläge

¹Die Wahlberechtigten können innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens Vorschläge beim Wahlvorstand einreichen. ²Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens drei Wahlberechtigten unterstützt werden. ³Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung des Vorgeschlagenen oder der Vorgeschlagenen. ⁴Der Wahlvorstand entscheidet über die Zulassung zur Wahl.

§ 20 Bekanntmachung der Bewerber und Bewerberinnen

Spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe und bis zum Abschluss der Stimmabgabe macht der Wahlvorstand die Namen und Fotos oder anderes Bildmaterial der Bewerber und Bewerberinnen aus zugelassenen Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge in gleicher Weise bekannt wie das Wahlausschreiben (§ 18 Absatz 2).

§ 21 Stimmabgabe

- (1) Der Werkstattrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
- (2) ¹Wer wahlberechtigt ist, kann seine Stimme nur für rechtswirksam vorgeschlagene Bewerber(innen) abgeben. ²Jede(r) Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Werkstattrats gewählt werden. ³Der Stimmzettel muss einen Hinweis darauf enthalten, wie viele Bewerber im Höchstfall gewählt werden dürfen. ⁴Für jeden Bewerber oder jede Bewerberin kann nur eine Stimme abgegeben werden.
- (3) ¹Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. ²Auf dem Stimmzettel sind die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname und Vorname, erforderlichenfalls des Geburtsdatums, sowie mit Foto oder anderem Bildmaterial aufzuführen. ³Die Stimmzettel müssen sämtlich die glei-



che Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. ⁴Das Gleiche gilt für die Wahlumschläge.

- (4) ¹Bei der Stimmabgabe wird durch Ankreuzen an der im Stimmzettel jeweils vorgesehenen Stelle die von dem/der Wählenden gewählte Person gekennzeichnet. ²Stimmzettel, auf denen mehr als die zulässige Anzahl der Bewerber oder Bewerberinnen gekennzeichnet ist oder aus denen sich der Wille des Wählenden oder der Wählenden nicht zweifelsfrei ergibt, sind ungültig.
- (5) Ist für mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten infolge ihrer Behinderung eine Stimmabgabe durch Abgabe eines Stimmzettels nach den Absätzen 3 und 4 überwiegend nicht möglich, kann der Wahlvorstand eine andere Form der Ausübung des Wahlrechts beschließen.

§ 22 Wahlvorgang

- (1) ¹Der Wahlvorstand hat geeignete Vorkehrungen für die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel im Wahlraum zu treffen und für die Bereitstellung einer Wahlurne zu sorgen. ²Die Wahlurne muss vom Wahlvorstand verschlossen und so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht herausgenommen werden können, ohne dass die Urne geöffnet wird.
- (2) ¹Während der Wahl müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein. ²Sind Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen bestellt (§ 14 Absatz 1 Satz 3), genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers oder einer Wahlhelferin.
- (3) Der gekennzeichnete und in den Wahlumschlag gelegte Stimmzettel ist in die hierfür bereit gestellte Wahlurne einzuwerfen, nachdem die Stimmabgabe von einem Mitglied des Wahlvorstandes oder einem Wahlhelfer oder einer Wahlhelferin in der Liste der Wahlberechtigten vermerkt worden ist.

- (4) ¹Wer infolge seiner Behinderung bei der Stimmabgabe beeinträchtigt ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, die ihm bei der Stimmabgabe behilflich sein soll, und teilt dies dem Wahlvorstand mit. ²Personen, die sich bei der Wahl bewerben, Mitglieder des Wahlvorstandes, Vertrauenspersonen im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 2 sowie Wahlhelfer und Wahlhelferinnen dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden. ³Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers oder der Wählerin zur Stimmabgabe; die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler oder der Wählerin die Wahlkabine aufsuchen. ⁴Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse von der Wahl einer anderen Person verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Wähler und Wählerinnen, die des Lesens unkundig sind.

- (5) Nach Abschluss der Wahl ist die Wahlurne zu versiegeln, wenn die Stimmenauszählung nicht unmittelbar nach der Beendigung der Wahl durchgeführt wird.

§ 23 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Ergebnis fest.
- (2) ¹Gewählt sind die Bewerber und Bewerberinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) ¹Der Wahlvorstand fertigt über das Ergebnis eine Niederschrift, die von dem/der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes unterschrieben wird. ²Die Niederschrift muss die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel, die auf jeden Bewerber oder jede Bewerberin entfallenen Stimmzahlen sowie die Namen der gewählten Bewerber und Bewerberinnen enthalten.

§ 24
Benachrichtigung der Gewählten
und Annahme der Wahl

- (1) ¹Der Wahlvorstand benachrichtigt die zum Werkstattrat Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl. ²Erklärt eine gewählte Person nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand ihre Ablehnung der Wahl, gilt dies als Annahme der Wahl.
- (2) Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, tritt an ihre Stelle der Bewerber oder die Bewerberin mit der nächsthöchsten Stimmenzahl.

§ 25
Bekanntmachung der Gewählten

Sobald die Namen der Mitglieder des Werkstattrats endgültig feststehen, macht der Wahlvorstand sie durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben bekannt (§ 18 Absatz 2) und teilt sie unverzüglich der Werkstatt mit.

§ 26
Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschriften, Bekanntmachungen und Stimmzettel, werden vom Werkstattrat mindestens bis zum Ende der Wahlperiode aufbewahrt.

§ 27
Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl kann bei dem nach § 40 benannten Kirchlichen Arbeitsgericht angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

- (2) ¹Zur Anfechtung berechtigt sind mindestens drei Wahlberechtigte oder die Werkstatt. ²Die Wahlanfechtung ist nur binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, zulässig.

§ 28
Wahlschutz und Wahlkosten

- (1) ¹Niemand darf die Wahl des Werkstattrats behindern. ²Insbesondere dürfen Werkstattbeschäftigte in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts nicht beschränkt werden.
- (2) Niemand darf die Wahl des Werkstattrats durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen.
- (3) ¹Die Kosten der Wahl trägt die Werkstatt. ²Versäumnis von Beschäftigungszeit, die zur Ausübung des Wahlrechts, zur Betätigung im Wahlvorstand oder zur Tätigkeit als Wahlhelfer oder Wahlhelferin erforderlich ist, berechtigt die Werkstatt nicht zur Minderung des Arbeitsentgeltes. ³Die Ausübung der genannten Tätigkeiten steht der Beschäftigung als Werkstattbeschäftigter gleich.

§ 29
Amtszeit des Werkstattrats

¹Die regelmäßige Amtszeit des Werkstattrats beträgt vier Jahre. ²Die Amtszeit beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder, wenn die Amtszeit des bisherigen Werkstattrats noch nicht beendet ist, mit deren Ablauf. ³Die Amtszeit des außerhalb des regelmäßigen Wahlzeitraumes gewählten Werkstattrats endet mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses des nach § 12 Absatz 3 neu gewählten Werkstattrats, spätestens jedoch am 30. November des maßgebenden Wahljahres. ⁴Im Falle des § 12 Absatz 2 Nr. 1 und 2 endet die Amtszeit des bestehenden Werkstattrats mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses des neu gewählten Werkstattrats.



§ 30

Erlöschen der Mitgliedschaft im Werkstattrat; Ersatzmitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im Werkstattrat erlischt durch
 1. Ablauf der Amtszeit,
 2. Niederlegung des Amtes,
 3. Ausscheiden aus der Werkstatt,
 4. Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses.
- (2) ¹Scheidet ein Mitglied aus dem Werkstattrat aus, so rückt ein Ersatzmitglied nach. ²Dies gilt entsprechend für die Stellvertretung eines zeitweilig verhinderten Mitgliedes des Werkstattrats.
- (3) ¹Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten Bewerbern und Bewerberinnen der Vorschlagsliste entnommen. ²Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Höhe der erreichten Stimmenzahlen. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 31

Vorsitz des Werkstattrats

- (1) Der Werkstattrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und eine Stellvertretung.
- (2) Der/die Vorsitzende vertritt den Werkstattrat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse und ist zur Entgegennahme von Erklärungen, die dem Werkstattrat gegenüber abzugeben sind, berechtigt.
- (3) Im Falle der Verhinderung wird der/die Vorsitzende durch den Stellvertreter vertreten.

§ 32

Einberufung der Sitzungen

- (1) Innerhalb einer Woche nach dem Wahltag beruft der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes den neu gewählten Werkstattrat zu der nach § 31 Absatz 1 vorgeschriebenen Wahl ein und leitet die Sitzung.

- (2) ¹Die weiteren Sitzungen beruft der/die Vorsitzende des Werkstattrats ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. ²Der/die Vorsitzende hat die Mitglieder des Werkstattrats und die Frauenbeauftragte rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.
- (3) Der/die Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt wird, auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies von der Werkstatt beantragt wird.
- (4) Die Werkstatt nimmt an den Sitzungen teil, die auf ihr Verlangen anberaumt sind, und an den Sitzungen, zu denen sie ausdrücklich eingeladen worden ist.

§ 33

Sitzungen des Werkstattrats

- (1) ¹Die Sitzungen des Werkstattrats finden in der Regel während der Beschäftigungszeit statt. ²Der Werkstattrat hat bei der Ansetzung der Sitzungen auf die Arbeitsabläufe in der Werkstatt Rücksicht zu nehmen. ³Die Werkstatt ist vom Zeitpunkt der Sitzung vorher zu verständigen. ⁴Die Sitzungen des Werkstattrats sind nicht öffentlich.
- (2) ¹Der Werkstattrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Absatz 3) und, wenn und soweit er es für erforderlich hält, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung, eine Schreibkraft oder einen Vertreter oder eine Vertreterin eines Behindertenverbandes im Sinne des § 7 Absatz 1 oder sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen. ²Für sie gelten die Geheimhaltungspflicht sowie die Offenbarungs- und Verwertungsverbote gemäß § 37 Absatz 6 entsprechend.

§ 34

Beschlüsse des Werkstattrats

- (1) ¹Die Beschlüsse des Werkstattrats werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. ²Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Der Werkstatttrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.

(3) ¹Im Falle längerfristiger Verhinderung wird ein Mitglied durch das Ersatzmitglied nach § 30 Absatz 2 vertreten. ²Die Entscheidung, ob ein längerfristiger Verhinderungsfall vorliegt, trifft der Werkstatttrat.

§ 35 Sitzungsniederschrift

(1) ¹Über die Sitzungen des Werkstatttrats ist eine Sitzungsniederschrift aufzunehmen. ²Sie muss enthalten:

- den Wortlaut der Beschlüsse,
- und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst wurden,
- die Anwesenheitsliste.

(2) ¹Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben. ²Weiterhin unterschreibt ein weiteres Mitglied oder die Vertrauensperson (§ 39 Absatz 3).

(3) Hat die Werkstatt an der Sitzung teilgenommen, so ist ihr der entsprechende Teil der Niederschrift abschriftlich auszuhändigen.

§ 36 Geschäftsordnung des Werkstatttrats

¹Der Werkstatttrat kann sich für seine Arbeit eine schriftliche Geschäftsordnung geben. ²In dieser können weitere Bestimmungen über die Geschäftsführung getroffen werden.

§ 37 Persönliche Rechte und Pflichten der Mitglieder des Werkstatttrats

(1) Die Mitglieder des Werkstatttrats führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder wegen ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

(3) ¹Sie sind von ihrer Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ²Die Werkstatttratstätigkeit steht der Beschäftigung gleich. ³In Werkstätten mit 200 oder mehr Wahlberechtigten ist der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Werkstatttrats auf Verlangen von der Tätigkeit im Arbeitsbereich der Werkstatt freizustellen, in Werkstätten mit mehr als 700 Wahlberechtigten auch die Stellvertretung. ⁴Die Befreiung nach Sätzen 1 und 3 erstreckt sich nicht auf Maßnahmen nach § 5 Absatz 3 der Werkstättenverordnung.

(4) ¹Absatz 3 gilt entsprechend für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des Werkstatttrats erforderlich sind. ²Unbeschadet von Satz 1 hat jedes Mitglied des Werkstatttrats während seiner regelmäßigen Amtszeit Anspruch auf Freistellung ohne Minderung des Arbeitsentgeltes für insgesamt fünfzehn Tage zur Teilnahme an solchen Schulungs- und Bildungsveranstaltungen; der Anspruch erhöht sich für Beschäftigte, die erstmals das Amt eines Mitgliedes des Werkstatttrats übernehmen, auf 20 Tage.

(5) ¹Bei Streitigkeiten in Angelegenheiten der Absätze 3 und 4 kann die Vermittlungsstelle angerufen werden. ²§ 6 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend. ³Das Recht zur Anrufung des Kirchlichen Arbeitsgerichtes gemäß § 40 bleibt unberührt.

(6) ¹Die Mitglieder des Werkstatttrats sind verpflichtet,

a) über persönliche Verhältnisse und Angelegenheiten von Beschäftigten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, und,

- b) ihnen wegen ihres Amtes bekannt gewordene und von der Werkstatt ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnete Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht zu offenbaren und nicht zu verwerten, Stillschweigen zu bewahren.

²Die Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Werkstatttrat. ³Sie gelten nicht gegenüber den Mitgliedern des Werkstatttrats und der Vertrauensperson (§ 39 Absatz 3) sowie vor der Vermittlungsstelle.

§ 38 Sprechstunden

- (1) ¹Der Werkstatttrat kann während der Beschäftigungszeit Sprechstunden einrichten. ²Zeit und Ort sind mit der Werkstatt zu vereinbaren.
- (2) ¹Versäumt ein(e) Beschäftigte(r) wegen des Besuchs der Sprechstunde oder durch sonstige Inanspruchnahme des Werkstatttrates Beschäftigungszeit, so ist die Werkstatt ihm/ihr gegenüber nicht zur Minderung des Arbeitsentgeltes berechtigt. ²Diese Zeit steht der Beschäftigung gleich.

§ 39 Kosten und Sachaufwand des Werkstatttrats

- (1) ¹Die durch die Tätigkeit des Werkstatttrats entstehenden Kosten trägt die Werkstatt. ²Das Gleiche gilt für Kosten, die für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gemäß § 37 Absatz 4 oder durch die Interessenvertretung auf Bundes-, Landes- oder Diözesanebene entstehen.
- (2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Werkstatt in erforderlichem Umfang Räume, sächliche Mittel und eine Bürokraft zur Verfügung zu stellen.
- (3) ¹Die Werkstatt hat dem Werkstatttrat auf dessen Wunsch eine Person seines Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die ihn bei seiner Tätigkeit unter-

stützt. ²Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr. ³Die Werkstatt hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu fördern. ⁴Für die Vertrauensperson gilt § 37 entsprechend.

§ 39a Aufgaben und Rechtsstellung der Frauenbeauftragten

- (1) ¹Die Frauenbeauftragte vertritt die Interessen der in der Werkstatt beschäftigten behinderten Frauen gegenüber der Werkstattdirektion, insbesondere in den Bereichen Gleichstellung von Frauen und Männern, Vereinbarkeit von Familie und Beschäftigung sowie Schutz vor körperlicher, sexueller und psychischer Belästigung oder Gewalt. ²Werkstattdirektion und Frauenbeauftragte sollen in der Regel einmal im Monat zu einer Besprechung zusammen treten.
- (2) ¹Über Maßnahmen, die Auswirkungen in den in Absatz 1 genannten Bereichen haben können, unterrichtet die Werkstattdirektion die Frauenbeauftragte rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise. ²Beide Seiten erörtern diese Maßnahmen mit dem Ziel des Einvernehmens. ³Lässt sich ein Einvernehmen nicht herstellen, kann jede Seite die Vermittlungsstelle anrufen. ⁴Die Werkstatt entscheidet unter Berücksichtigung des Einigungsvorschlages endgültig.
- (3) Die Frauenbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Werkstatttrates und an den Werkstattversammlungen (§ 9) teilzunehmen und dort zu sprechen.
- (4) ¹Die Stellvertreterinnen vertreten die Frauenbeauftragte im Verhinderungsfall. ²Darüber hinaus kann die Frauenbeauftragte ihre Stellvertreterinnen zu bestimmten Aufgaben heranziehen.
- (5) ¹Die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen sind von ihrer Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ²Die

Tätigkeit steht der Werkstattbeschäftigung gleich.
³In Werkstätten mit mehr als 200 wahlberechtigten Frauen ist die Frauenbeauftragte auf Verlangen von der Tätigkeit freizustellen, in Werkstätten mit mehr als 700 wahlberechtigten Frauen auch die erste Stellvertreterin. ⁴Die Befreiung nach den Sätzen 1 und 3 erstreckt sich nicht auf Maßnahmen nach § 5 Absatz 3 der Werkstättenverordnung. ⁵Im Übrigen gelten § 37 Absatz 1, 2, 4, 5 und 6 sowie die §§ 38 und 39 für die Frauenbeauftragte und die Stellvertreterinnen entsprechend.

§ 39b

Wahlen und Amtszeit der Frauenbeauftragten

- (1) ¹Die Wahlen der Frauenbeauftragten und der Stellvertreterinnen sollen zusammen mit den Wahlen zum Werkstattrat stattfinden. ²Wahlberechtigt sind alle Frauen, die auch zum Werkstattrat wählen dürfen (§ 10). ³Wählbar sind alle Frauen, die auch in den Werkstattrat gewählt werden können (§ 11). ⁴Bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wird eine Frauenbeauftragte ab fünf wahlberechtigten Frauen gewählt, eine Stellvertreterin ab 20 wahlberechtigten Frauen.
- (2) ¹Wird zeitgleich der Werkstattrat gewählt, soll der Wahlvorstand für die Wahl des Werkstatrates auch die Wahl der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen vorbereiten und durchführen. ²Anderenfalls beruft die Werkstatt eine Versammlung der wahlberechtigten Frauen ein, in der ein Wahlvorstand und dessen Vorsitzende gewählt werden. ³Auch drei wahlberechtigte Frauen können zu dieser Versammlung einladen. ⁴Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gelten die §§ 14 bis 28 entsprechend.
- (3) ¹Für die Amtszeit der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen gilt § 29 entsprechend. ²Das Amt der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen erlischt mit Ablauf der Amtszeit, Niederlegung des Amtes, Ausscheiden aus der Werkstatt, Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses oder erfolgreicher Wahlanfechtung.

§ 39c

Vorzeitiges Ausscheiden der Frauenbeauftragten

- (1) Scheidet die Frauenbeauftragte vor dem Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, wird die erste Stellvertreterin zur Frauenbeauftragten.
- (2) ¹Scheidet eine Stellvertreterin vorzeitig aus ihrem Amt aus, rückt die nächste Stellvertreterin beziehungsweise aus der Vorschlagsliste die Bewerberin mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Können die Ämter der Frauenbeauftragten und der Stellvertreterinnen aus der Vorschlagsliste nicht mehr besetzt werden, erfolgt eine außerplanmäßige Wahl der Frauenbeauftragten und der Stellvertreterinnen.
- (4) ¹Hat außerhalb des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes eine Wahl zu den Ämtern der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen stattgefunden, so sind sie in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen. ²Hat die Amtszeit zu Beginn des für die nächsten regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, sind die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen.

§ 40

Zuständigkeit für Streitigkeiten

Für Streitigkeiten nach dieser Ordnung ist das im Bereich der Diözese eingerichtete Kirchliche Arbeitsgericht zuständig.



§ 41 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Ordnung vom 1. Januar 2017 außer Kraft.

Die vorstehende Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO) setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 11.06.2019

L.S.

† Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Bischöfliches Generalvikariat

Satzung der Antonius-Holling-Stiftung in Wolfsburg

Präambel

Der Mensch ist die Aufgabe der Kirche, weil Gott sich um ihn sorgt. Den Menschen, besonders den Armen, hat die Kirche zu dienen.

Der Priester Antonius Holling sorgte für die Menschen und war ihr Freund. Am 2. September 1908 wurde er in Osnabrück geboren. Am 22. September 1934 empfing er in Hildesheim die Priesterweihe. Am 01. März 1940 wurde ihm die Seelsorge in der „Stadt des KDF-Wagens“ übertragen. Aus tiefer christlicher Überzeugung baute er hier mutig und unerschrocken kirchliches Leben auf, gegen den Willen der damaligen Machthaber, die diese Stadt

ohne Gott und ohne Kirchen errichten wollten. Nach dem Krieg führte er das kirchliche Leben zu großer Entfaltung. Prälat Antonius Holling war bis zum 31. Mai 1986 Pfarrer der St. Christophorus-Gemeinde und wohnte in Wolfsburg bis zu seinem Tod am 07. September 1996.

Mit der Antonius-Holling-Stiftung will die Katholische Kirchengemeinde St. Christophorus dauerhaft finanzielle Mittel bereitstellen für den Dienst an den Menschen. Im Gedenken an Prälat Antonius Holling, den verdienstvollen Priester, gibt sie der Stiftung diesen Namen. Alle Menschen guten Willens sind eingeladen, diese Stiftung weiter zu entwickeln und ihren Zweck nach Kräften zu fördern durch Zustiftungen, Spenden und Mitarbeit.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen: Antonius-Holling-Stiftung.
2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Wolfsburg.
3. Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung privaten Rechts nach §20 des Niedersächsischem Stiftungsgesetzes.

§ 2 Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von kirchlichen und mildtätigen Zwecken und die Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe in der Stadt Wolfsburg und im Umland.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der oben genannten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Unterstützung erfolgt insbesondere in den Bereichen:

- Unterhalt von Kirchen und kirchlichen Gebäuden
 - Pastorale und caritative Projekte
 - Kirchlich-kulturelle Angebote
 - Katholische Kindertagesstätten und Schulen
 - Jugendarbeit und Jugendaustausch
 - Familien- und Senioren-Arbeit
 - Erwachsenenbildung
 - Wissenschaftliche Begleitung kirchlicher Arbeit
 - Diaspora und Mission
 - Kirchliche Arbeit im Ausland
3. Daneben kann die Stiftung ihren Satzungszweck auch durch die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von eigenen Projekten, sowie der Vergabe von Stipendien für Schüler*innen und Studenten*innen selbst verwirklichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen; Treuhandschaft

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus der Stiftungsurkunde.
2. Zustiftungen sind zulässig und erwünscht. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung veräußert werden, soweit der Stifter nichts anderes verfügt hat.

3. Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks rechtlich unselbständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen; Geschäftsjahr

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
3. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6 Zweckgebundene Zuwendungen

1. Der Stiftung können Zuwendungen gemacht werden, die der Erfüllung des Stiftungszweckes entsprechen. Die Stiftung wird diese dem Willen des Spenders entsprechend verwenden.
2. Über die Verwendung von nicht zweckgebundenen Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt wird.

§ 7 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.



§ 8 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Geschäftsführung.

§ 9 Der Stiftungsrat

1. Im Stiftungsrat ist der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde St. Christophorus geborenes Mitglied. Er hat den Vorsitz inne.
2. Der Stiftungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren mindestens zwei und höchstens sechs Mitgliedern. Sie werden von der Vertreterversammlung des Gesamtverbandes der Katholischen Kirchengemeinden Wolfsburg auf Vorschlag seines Vorsitzenden gewählt.
3. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Verzichtet der Pfarrer von St. Christophorus auf den Vorsitz im Stiftungsrat, wählt der Stiftungsrat aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der Verzicht soll schriftlich gegenüber der kirchlichen Stiftungsaufsicht erklärt werden.
5. Die Amtszeit eines gewählten Mitgliedes des Stiftungsrates beträgt vier Jahre bis zum Ende des Quartals, in dem sie/er gewählt wurde. Wiederwahl ist möglich.
6. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet außer im Todesfall auch
 - a) durch Rücktritt, der jederzeit der Stiftung gegenüber schriftlich und gegen Empfangsnachweis erklärt werden muss, oder
 - b) im Wege der Abberufung durch die Vertreterversammlung des Gesamtverbandes der katholischen Kirchengemeinden Wolfsburg mit der Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder.

c) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates aus, ist umgehend ein neues Mitglied zu wählen.

7. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig; ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
8. Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Vorsitzenden mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat beruft auf Vorschlag des Vorsitzenden die Geschäftsführung. Die Abberufung der Geschäftsführung erfolgt ebenfalls durch den Stiftungsrat, hierzu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
2. Der Stiftungsrat überwacht die Verwirklichung der Zwecke der Stiftung und die Tätigkeit der Geschäftsführung:
3. Der Stiftungsrat
 - hat Richtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel zu beschließen;
 - hat den Wirtschaftsplan zu genehmigen;
 - kann einen Wirtschaftsprüfer bestellen;
 - hat die Jahresrechnung und die Vermögensübersicht zu genehmigen;
 - hat den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes entgegenzunehmen;
 - hat die Jahresrechnung, die Vermögensübersicht und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes der kirchlichen Stiftungsaufsicht vorzulegen;
 - kann einen Beirat berufen.

4. Der Stiftungsrat erlässt eine Geschäftsordnung, in der insbesondere geregelt werden:

- die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder,
- die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung
- sowie Verfahrensfragen für die Tätigkeit des Stiftungsrates und der Geschäftsführung.

§ 11 Aufgaben der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Geschäftsführung hat:
 - den Wirtschaftsplan zu erstellen,
 - die Jahresrechnung und die Vermögensübersicht vorzulegen und
 - den Jahresbericht zu erstellen, in dem die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Beachtung der steuerlichen Vorschriften nachgewiesen werden.
3. Die Geschäftsführung wird sich um Zustiftungen, Spenden und Mitarbeit bemühen sowie Projekt-Akquisition betreiben.
4. Die Geschäftsführung schlägt dem Stiftungsrat die Verwendung der Stiftungsmittel vor.

§ 12 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht des Bischöflichen Generalvikariats der Diözese Hildesheim. Insoweit gelten die Bestimmungen, betreffend kirchliche Stiftungen im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes im Bereich der Katholischen Kirche (Ki-BestNStiftG) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Satzungsänderung

1. Der Stiftungsrat kann eine Änderung der Satzung vornehmen, wenn ihm die Anpassung an neue Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung, darf hierbei in ihrem Wesen nicht verändert werden.
2. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde.

§ 14 Änderung des Stiftungszwecks; Aufhebung der Stiftung

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse der Art, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Stiftungsrat die Änderung des Stiftungszwecks oder die Aufhebung der Stiftung beschließen.
2. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde.
3. Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Stiftung der katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus, Antonius-Holding-Weg 15, 38440 Wolfsburg zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Anerkennung durch die kirchliche Stiftungsbehörde mit dem Tage der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Wolfsburg, 07. Februar 2019

Vorsitzender und Stiftungsrat



Kirchliche Mitteilungen

Priesterweihe 2019

Am Samstag, den 8. Juni hat Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ im Mariendom folgenden Diakon zum Priester geweiht:

Björn Schulze

Hildesheim, im Juni 2019

Regens Dr. Marahrens
Priesterseminar Hildesheim

Pastorales Personal

Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ hat folgende Ernennungen bzw. Versetzungen vorgenommen:

Propst Matthias Ziemens

Ernennung zum Präses der Kolpingsfamilie Verden zum 27.05.2019.

Pfarrer Dr. Alois Jeczek

Entpflichtung von den Aufgaben als Pfarrer der Kath. Pfarrgemeinde St. Vitus, Giesen, und den damit verbundenen Aufgaben mit Wirkung zum 11.06.2019 und gleichzeitig Versetzung in den Ruhestand.

Titel: Pfarrer i. R.

Diakon Johannes Koch

Entpflichtung als Diakon im Hauptberuf in der Kath. Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt, Diekholzen, in der Heimstatt Röderhof sowie als Geistlicher Beirat des Diözesanverbandes Deutsche Jugendkraft (DJK) zum 29.05.2019.

Domkapitular i. R. Wolfgang Osthaus

Beauftragung mit der Pfarrverwaltung der Kath. Pfarrgemeinde St. Martinus, Hildesheim-Himmelsthür, und Mariä Lichtmess, Hildesheim-Drispenstedt, zum 07.05.2019.

Domkapitular i. R. Adolf Pohner

Beauftragung mit der Pfarrverwaltung der Kath. Pfarrgemeinde St. Vitus, Giesen, zum 12.06.2019 bis zur Einführung eines neuen Pfarrers.

Pastor Klemens Teichert

Entpflichtung als Pfarrvikar der Kath. Pfarrgemeinden St. Bernward, Lehrte, und St. Martin, Hannover zum 14.7.2019.

Pfarrer Georg Vetter

Entpflichtung als Pfarrer der Kath. Pfarrgemeinde Maria Königin des Friedens, Göttingen, zum 30.09.2019.

Veränderungen

Pastoralreferent Siegfried Mehwald

Beendigung der Tätigkeit als Pastoralreferent im Bistum Hildesheim.

Eintritt in den Ruhestand zum 30.04.2019.

Pfarrer i. R. Heinrich-Josef Möller

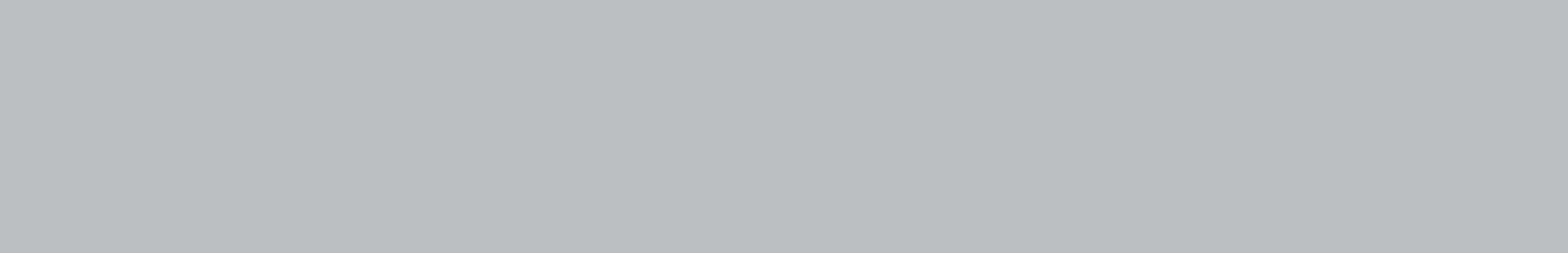
Entpflichtung von den Aufgaben des Geistlichen Beirats des VKM-Bezirks Hildesheim zum 20.05.2019.

Neue Anschrift:

Caritas Senioren- und Pflegeheim Teresienhof, Steuerwalder Str. 18, 31137 Hildesheim

Verstorben

Am 16.05.2019 verstarb Herr **Pastor Bernhard Baumert**, zuletzt wohnhaft Südstraße 9, 30926 Seelze





Kirchlicher Anzeiger

für das Bistum Hildesheim

Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat,
Domhof 18–21, 31134 Hildesheim,
Tel. 05121/307-247 (Frau Ferrero)
Herstellung: Druckhaus Köhler GmbH, Harsum.
Bezugspreis: jährlich 25 Euro